

Gebührensatzung

Kita Schlossgeister Schwarzbach

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:
 - a. Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr unabhängig davon, ob sie bereits in einer altersgemischten Kindergartengruppe betreut werden,
 - b. Kindergartenkinder: Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Vertrages mit Festlegung des Betreuungsbedarfes. Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Kita-Gesetzes.
- (4) Die Anmeldung hat bis zum 1. Kalendertag des davor liegenden Monats der Aufnahme zu erfolgen. In Sonderfällen kann nach Einzelfallprüfung durch den Träger der Einrichtung eine kurzfristige Aufnahme entschieden werden (z. B. kurzfristige Arbeitsaufnahme u. ä.).
- (5) Schließtage und Schließungen während der Schulferien werden durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere der/die Personensorgeberechtigte(n) und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen.
Sie haben gemäß § 17 (1) KitaG Gebühren zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert und ohne Verzug dem Kassenwart des Kindergartenvereins Schwarzbach e.V. mitzuteilen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Eine Eingewöhnungsphase von 1 Woche kann stundenweise nach Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Jahresgebühr festgesetzt und als Monatsgebühr erhoben, auch bei Abwesenheit des Kindes, entschuldigt oder unentschuldigt, solange der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird. Zur Feststellung des Elterneinkommens sind die entsprechenden Einkommensnachweise gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 im Aufnahmeverfahren beim Kassenwart des Kindergartenvereins Schwarzbach e.V. vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme innerhalb eines Monats notwendig sein, kann diese durch Einzelfallprüfung gewährt werden.

Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

Lindenplatz 2
01945 Schwarzbach

Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt die Änderung zum folgenden Monat und wird entsprechend gebührenwirksam.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Monatsgebühr ist jeweils am 10. für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos. Vorrangig ist das Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen, in begründeten Ausnahmefällen ist ein Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Personen-Kontonummer und Name des Kindes/der Kinder möglich.
- (3) Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. als Leistungsverpflichteter kann bei Zahlungsverzug die Betreuung unter Beachtung des Ausschlusses des Rechtsanspruches den Betreuungsvertrag auflösen.
- (4) Nicht bezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach erfolgter Mahnung.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Gebühren auf der Grundlage der Anlage 1* (Krippenkinder) und Anlage 2* (Kindergartenkinder) erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Gebühren für Kinder mit Rechtsanspruch werden nach dem Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten gemäß § 2 dieser Satzung bemessen. Dabei werden zusätzlich berücksichtigt
 1. die Betreuungsform (Krippe, Kindergarten),
 2. der Betreuungsbedarf gemäß § 5 Absatz 3
 3. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie (siehe Anlagen 1-2).Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften) wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
Bei nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (3) Die Gebühr wird nach Betreuungsbedarf gestaffelt:
 1. Regelbetreuungszeit (Ganztagesbesuch):

- Krippen- und Kindergartenkinder	bis 6 Std. =	bis 30 Wochenstunden
Es werden 100 % der Gebühr erhoben.		
 2. Verkürzter Betreuungsbedarf (Halbtagesbesuch):

- Krippen- und Kindergartenkinder	bis 4 Std. =	bis 20 Wochenstunden
Es werden 75 % der Gebühr erhoben.		
 3. Verlängerte Betreuungszeiten:

- Krippen- und Kindergartenkinder	6-8 Std. =	31-40 Wochenstunden
Es werden 125 % der Gebühr erhoben.		
- Krippen- und Kindergartenkinder	über 8 Std. =>	bis 40 Wochenstunden
Es werden 140 % der Gebühr erhoben.		
- (4) Bei zeitweiliger Betreuung, maximal 1 Monat (Gastkind), wird unter Einhaltung des § 1 des Kindertagesstätten-Gesetzes eine Gebühr von 20,00 Euro pro Betreuungstag (10,00 Euro halbtags) erhoben, unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Gebührenpflichtigen nach § 2 dieser Satzung.
- (5) Für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von 6.00-18.00 Uhr werden pro angefangener halber Stunde 4,00 Euro unabhängig von den Einkommensverhältnissen und dem Alter des Kindes zusätzlich erhoben.

Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

Lindenplatz 2
01945 Schwarzbach

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr bis 31.03.. Im Ergebnis der Überprüfung wird der zu entrichtende Entgeltbetrag endgültig festgesetzt und eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet. Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Schuldner die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich nach Aufforderung Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Jahreseinkommens können u. a. sein:

- Verdienstbescheinigungen
- Lohnsteuerkarte
- Einkommenssteuerbescheid
- Sozialhilfebescheid
- Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
- Bewilligungsbescheid Wohngeld

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

- (3) In das Jahreseinkommen des Gebührenpflichtigen werden folgende Positionen einbezogen:
 1. Bei nichtselbständiger Tätigkeit die Nettoeinnahmen,
 2. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn). Abgezogen wird bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides die Einkommenssteuer und die Sozialversicherung. Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, wird von einer bestätigten Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur),
 3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 4. Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
 5. Sonstige Einnahmen:

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel

 - Sozialhilfe
 - Wohngeld
 - Unterhaltsleistungen
 - Renten
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgeld, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Kindergeld.
- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnender Personen der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Folgende Leistungen für Gebührenpflichtige gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

Lindenplatz 2
01945 Schwarzbach

§ 7 Unterhaltsberechtigter Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenpflichtigen alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigter Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der Kindertagesgebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.
- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder um dieses Kind.

§ 8 Essengeld

Die Erziehungsberechtigten haben für die Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben bei der Anmeldung ihres Kindes und danach mindestens einmal jährlich auf Aufforderung schriftlich das für die Gebührenerhebung maßgebliche Einkommen im Sinne der Gebührenordnung anzugeben und nachzuweisen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle der für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.

* Anlage 1-2 weist Gebühren für ein unterhaltspflichtiges Kind aus, für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind verringern sich die Gebühren jeweils um 10 % vom Grundbetrag.

Ausgefertigt am: 01. Juni 2009